

---

# **GESCHÄFTSORDNUNG DES JUGENDRATES**

---

## **SG Dynamo Dresden e. V.**

### **§ 1 Einberufung, Einladungen**

- (1) Der Vorsitzende des Jugendrates bestimmt die Art und Weise der Einberufung der Sitzungen in Abstimmung mit den Mitgliedern des Jugendrates selbst.
- (2) Einladungen zu Sitzungen können über alle Benachrichtigungswege erfolgen und sollten eine Woche vor dem Termin den Mitgliedern zugehen. In Ausnahmefällen können kurzfristig mündliche Einladungen ergehen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Sitzungsmaterialien sind den Teilnehmern rechtzeitig zu übersenden, damit sie sich mit diesen vorab beschäftigen können.
- (3) Anträge, die zu einer Beschlussfassung führen sollen, sollten schriftlich gestellt sein und mit der Einladung zugestellt werden.

### **§ 2 Leitung Sitzungen**

- (1) Die Leitung von Sitzungen des Jugendrates erfolgt durch den Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied.

### **§ 3 Anträge**

- (1) Anträge haben die Unterschrift des Einreichenden zu tragen. Sie dürfen nicht gegen die Satzung und die erlassenen Ordnungen verstoßen. Der zuständige Instanzenweg ist dabei einzuhalten.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

### **§ 5 Beschlüsse**

- (1) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendrates.
- (2) Beschlüsse können ggf. auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

### **§ 6 Protokolle**

- (1) Über die Sitzung des Jugendrates ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Namen der Teilnehmer, Gegenstand in der Reihenfolge der Behandlung und Beschlüsse im Wortlaut hervorgehen.
- (2) Das Protokoll ist vom Leiter der Beratung und im Falle der Personenverschiedenheit vom Protokollführer zu unterschreiben und spätestens bis zur nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Die Protokolle und dazugehörigen Anlagen sind nach Unterzeichnung der Geschäftsstelle der SG Dynamo Dresden zur Aufbewahrung zu übersenden.

### **§ 7 Schlussbestimmung**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ab dem 05.12.2023 in Kraft.